



MARKTGEMEINDE MILLSTATT AM SEE

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See
BEZIRK SPITAL/DRAU / KÄRNTEN / ÖSTERREICH



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 17.12.2020, Zahl: 612-KPZ-AVO/2020, mit welcher Regelungen für Ausnahmegenehmigungen in der gebührenfreien Kurzparkzone des Ortszentrums Millstatt erlassen werden

Gemäß § 43 Abs. 2a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2019, werden für die Kurzparkzone des Ortszentrum Millstatt Ausnahmegenehmigungen zum Dauerparken in dieser gebührenfreien Kurzparkzone für die Wohnbevölkerung gemäß § 45 Abs. 4 und 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2017, erteilt.

§1

Diese Verordnung umfasst den Bereich der Kurzparkzone im Ortszentrum Millstatt entsprechend der im Lageplan vom 17.12.2020, GZ: 705, Plannummer 705-LP03-2B, des DI Karl Kohlmaier, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Bauwesen, 9871 Seeboden am See dargestellten Parkplätze:

- P6 PP hinterm Rathaus
- P7 PP Marktplatz
- P8 PP Stiftgasse
- P10 PP alte Volksschule
- P10a PP Cafe Wien
- P11 PP Überfuhrungasse
- P13 PP B98 Seepark
- P15 PP Seemühlgasse
- P16 PP Fischergasse

§2

Der beiliegende Lageplan vom 17.12.2020, GZ: 705, Plannummer 705-LP03-2B, des DI Karl Kohlmaier, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Bauwesen, 9871 Seeboden am See, im welchem der unter § 1 genannte Geltungsbereich dargestellt ist, bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

Millstatt am See, 21.01.2021

Der Bürgermeister:

Dipl. Ing. Johann Schuster

Angeschlagen am:

Abgenommen am: